



Erfolgreiche Führung eines Kleingartenvereins

Matthias Schreiter

Mediator Dipl.-Jur.

Anwaltskanzlei Cornelia Gärtner

Wer sagt, „ich kann nicht“ setzt sich nur selbst Grenzen.



Rechtsgrundlagen für die Vereinsführung

- **Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) §§ 1 (1) und 2 (1)**
 - Vereinsfreiheit
 - Begriffsbestimmung des Vereins
- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

§§ 21; 24 bis 29; 31 bis 53 sowie 55 bis 79

In dem Fall denke an die Hummel..

Die Hummel hat 0,7 cm² Flügelfläche und wiegt 1,2 Gramm. Nach den Gesetzen der Aerodynamik ist es unmöglich, bei diesem Verhältnis zu fliegen.... Die Hummel weiß das nicht und fliegt einfach!

Flugfähigkeit – das „Hummel-Paradoxon“
<https://de.wikipedia.org/wiki/Hummeln>

§§ 21, 24 und 25 BGB

- **Zweck des Vereins**

(im Sinne der steuerlichen Gemeinnützigkeit angeraten: Förderung der „Kleingärtnerei“ und des Kleingartenwesens- vgl. dazu Mustersatzung für Vereine gemäß An 1 zu § 60 Abgabenordnung)

- **Sitz des Vereins**

- **Name des Vereins (Registerauszug!)**

- **„Verfassung“ = Vereinssatzung**

§§ 26, 27 und 28 BGB

- **Vorstand und Vertretung**
- **Bestellung und Geschäftsführung des Vorstandes**
- **Beschlussfassung**

§§ 29 und 31 BGB

- **Bestellung eines Notvorstandes**
- **Haftung des Vereins für seine Organe**

§§ 32, 33, 34, 36 und 37 BGB

- **Mitgliederversammlung**
- **Beschlussfassung**
- **Satzungsänderung**
- **Stimmrechte**
- **Einberufung der Mitgliederversammlung**

§§ 38 und 39 BGB

Regelungen zur Mitgliedschaft

Wichtig für den Nachweis der Anzahl an Mitgliedern im Verein!

§§ 57 und 58 BGB

Sollinhalte der Vereinssatzung

- **Eintritt und Austritt der Mitglieder**
- **ob und welche Beiträge von Mitgliedern zu leisten sind**
- **Bildung des Vorstandes**
- **Voraussetzung und Form für Einberufung der Mitgliederversammlung und über die Form der Beurkundung**

§ 59 BGB Anmeldung im Register

- **Satzung in Urschrift und Abschrift**
- **Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes**

§ 26 BGB Vorstand und Vertretung

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

§ 27 BGB Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands

„(1) Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

(3) Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.

Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.“

(trat am 01.01.2015 in Kraft) **Dies bedeutet: im Regelfall unentgeltliche Besorgung fremder Geschäfte**

§ 670 BGB

Ersatz von Aufwendungen

Macht der Beauftragte (Vorstand oder Mitglieder, die im Auftrage des Vorstandes tätig sind) zum Zwecke der Ausführungen des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber (Verein) zum Ersatz verpflichtet.

Beachte:

Das BGB geht beim Vorstand davon aus, dass nur Aufwendungen gegen Beleg erstattet werden dürfen (Ehrenamtlichkeit bzw. unentgeltlich).

Alle anderen Zahlungen z.B. Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung muss in der Satzung geregelt werden.

(gemäß § 40 BGB ist § 27(3) BGB abdingbar)

Formulierungsvorschlag

„Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder und Mitglieder, die im Auftrag des Vorstandes handeln, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandspauschale erhalten.“

oder

„Die Mitglieder des Vorstands können auch haupt- oder nebenberuflich für den Verein tätig sein.“

Amtsdauer vom Vorstand

Soweit in der Satzung eine bestimmte, zeitlich definierte Amtsdauer des Vorstandes vorgesehen ist, endet mit Ablauf dieses Zeitraumes automatisch die Amtsperiode und der Vorstand scheidet aus dem Amt aus.

Dies kann zur Handlungsunfähigkeit des Vereins führen!

Deshalb sollte die Amtsdauer in der Satzung geöffnet werden z.B.:

„Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt“

Vertretungsregelungen

Eingliedriger Vorstand im Sinne des § 26 BGB

„Der Vorsitzende des Vereins ist Vorstand gemäß § 26 BGB.“

Einzelvertretung bei mehrgliedrigem Vorstand

- a) „Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder vertritt allein.“
- b) „Der Vorstand besteht aus drei Personen. Jeder vertritt allein.“
- c) „Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassierer. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis sind der Stellvertreter und der Kassierer dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden (der Kassierer weiter nur bei Verhinderung auch des Stellvertreters) auszuüben.“

Gesamtvertretung bei mehrgliedrigem Vorstand

- a) „Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.“
- b) „Der Vorstand besteht dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassierer.“

Beachte:

Funktion- und Aufgabenbestimmung ist gesetzlich nicht geregelt, dies kann in der Satzung jeweils konkret geregelt werden.

Mögliche Aufgabenverteilung in Satzung Kleingartenverein

- **Vorsitzender**
- **Stellvertretender Vorsitzender**
- **Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit**
- **Kassierer/Schatzmeister/Vorstandsmitglied für Finanzen**
- **Vorstandsmitglied für Baufragen/
Rechtsfragen/Wertermittlung**
- **Schriftführer**
- **Fachberater**
- **ggf. Beisitzer**

Aufgabenverteilung für Vorstand im Kleingartenverein

- sinnvoll bei mehrgliedrigem Vorstand ist eine Geschäftsordnung, die dem einzelnen Vorstandsmitglied konkreten Aufgabenkreis vorschreibt;
- kann für eventuelle (Innen-) Haftung von Bedeutung sein;
- Satzung sollte daher eine Regelung enthalten, z.B.:

„Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.“

Abberufung des Vorstandes

- der § 27 Abs. 2 BGB sieht die jederzeitige uneingeschränkte Widerruflichkeit der Vorstandsbestellung vor. Diese kann (und sollte) jedoch auf wichtige Gründe beschränkt werden, z.B. die grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung;
- Vorschlag für Satzungsformulierung:
„Die Abberufung des Vorstandes ist nur aus wichtigem Grund möglich.“

Selbstergänzungsrecht des Vorstandes

Vorschlag für Satzungsformulierung:

„Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu berufen. Diese Berufung ist den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.“

Haftung wofür? Und womit?

Allgemeine Haftungsprinzipien:

Haftung für Verbindlichkeiten, die durch Vertrag begründet werden oder die sich aus einer unerlaubten Handlung ergeben:

- **Kauf eines Rasenmähers durch Verein. Für den Kaufpreis haftet der Verein als Käufer mit seinem gesamten Vermögen.**
- **Beschädigt der Verein als Eigentümer des Rasenmähers später versehentlich bei der Benutzung durch unsachgemäßen Gebrauch ein Auto oder Personen, verletzt er das Eigentum des Autoinhabers oder die Gesundheit eines Menschen (§ 823 Abs. 1 BGB) und haftet der Verein auf Schadensersatz ebenfalls mit seinem gesamten Vermögen.**

Haftung für wen?

Jeder Mensch haftet für eigenes Handeln.

Für fremdes Handeln haftet er bei einer Bevollmächtigung eines Dritten.

Eltern haften bei einer Verletzung der Aufsichtspflicht für ihre Kinder (§ 832 BGB).

Für Handlungen des Ehegatten haftet der andere Ehegatte im Rahmen der Schlüsselgewalt (§ 1357 BGB).

Bedient sich eine Vertragspartei der Hilfe eines Dritten im Rahmen der Vertragsabwicklung, so muss sie sich deren Verhalten zurechnen lassen (§ 278 BGB);

Besteht kein Vertragsverhältnis, so muss man sich das Verhalten eines Verrichtungsgehilfen nur eingeschränkt zurechnen lassen (§ 831 BGB).

Haftung des Vereins als juristische Person

Der Verein kann nicht selbst handeln, sondern braucht hierzu Organe. Vertretungsorgan beim Verein ist der **vertretungsberechtigte Vorstand**. Ein weiteres Organ des Vereins ist die **Mitglieder-versammlung** als oberstes Organ.

Der Vorstand ist im Innenverhältnis für die Geschäftsführung und im Außenverhältnis für die Vertretung des Vereins zuständig (§§ 26, 27 BGB).

Haftung des Vereins für Organe nach § 31 BGB (Organhaftung)

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig (d.h. nach der Satzung) berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Organhaftungsprinzip = kein selbständiger Haftungstatbestand

Die Haftung ergibt sich aus:

1. Vertrag
2. Delikten
3. Gefährdung

Handeln im Auftrag nach § 164 BGB

- (1) Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, dass sie in dessen Namen erfolgen soll.
- (2) Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.
- (3) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden entsprechende Anwendung, wenn eine gegenüber einem anderen abzugebende Willenserklärung dessen Vertreter gegenüber erfolgt.

Deliktische Haftung nach § 823 BGB

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Haftung des Vorstandes

Verletzt ein Vorstandsmitglied Pflichten aus dem Innenverhältnis, macht er sich dem Verein gegenüber schadensersatzpflichtig (§ 280 Abs. 1 BGB)

Schädigt ein Vorstandsmitglied durch nicht rechtsgeschäftliches Verhalten den Verein, insbesondere aufgrund einer unerlaubten Handlung, haftet das Organ zunächst auch persönlich.

Organhaftung

- diese umfasst auch die Haftung wegen **Organisationsmängeln**, z.B. Aufsichtspflichtverletzungen und Verletzungen von Verkehrssicherungspflichten.
- Mitgliederversammlung und Vorstand müssen dafür Sorge tragen, dass der Verein so organisiert ist, dass Schäden nicht eintreten können.

Haftung begründet, wenn

- Vorstandsmitglied in Ausübung seines „Amtes“ tätig war
- ein nach § 823 BGB geschütztes Rechtsgut verletzt wurde
- Verletzungshandlung durch Tun oder Unterlassen
- Verletzungshandlung widerrechtlich und verschuldet
- widerrechtlich, wenn keine Einwilligung des Verletzten vorliegt
- Verletzung Rechtsgut schuldhaft (vorsätzlich oder grob fahrlässig)

Organisationsprinzip

Die Organmitglieder sind verpflichtet, den eingesetzten Mitgliedern die erforderlichen Anweisungen zu geben und den Ablauf von Tätigkeiten innerhalb und außerhalb vom Verein so zu organisieren, dass die Gefahren für einen Schaden möglichst gering sind. Werden die erforderlichen Anweisungen nicht oder nur unvollständig erteilt oder werden andere Fehler in der Organisation gemacht, haftet ebenfalls der Verein.

Beispiel für Gemeinschaftsarbeit

Setzt ein Verein bei einer Gemeinschaftsarbeit (Rasenmähen) einen nicht fachgerechten Rasenmäher und zudem ungeschulte Mitglieder ein und kommt es deshalb z. B. durch einem Steinschlag zu einem Sach- oder Personenschaden, kann der Verein haftbar gemacht werden.

Verkehrssicherungspflichten

- Durchführung von Arbeiten ohne ausreichenden Sicherheitsabstand (Rasenmähen mit Aufsitzmäher)
- Einsatz von Geräten durch nicht hierzu befähigte Personen

Haftung für den Verrichtungsgehilfen (§ 831 BGB)

- Grundsätzliche Haftung für den Verrichtungsgehilfen
aber
- Entlastungsmöglichkeit (sorgfältige Auswahl und Kontrolle)

Haftung der Vorstandsmitglieder

- Eine grundsätzliche Haftung - kraft Amt - gibt es für den Vorstand nicht.
- Es gibt aber eine Reihe von Handlungen oder Unterlassungen (z.B. fehlende Gefahrenabwehr im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht), die zu einer Vorstandshaftung führen können.

Schutz durch Organhaftung

- Generell ist der Vorstand durch die Organhaftung nach § 31 BGB vor Haftungsdurchgriffen geschützt.
- Das setzt voraus, dass der von ihm verursachte Schaden "in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen" begangen wurde, dass er also für den Verein und im Rahmen seiner satzungsmäßigen Befugnisse gehandelt hat.

Haftungsbeschränkung § 31a BGB

- (1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. **(Innenhaftung)**
- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
(Außenhaftung)

Haftung von Vereinsmitgliedern

§ 31b BGB

(1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes (Ehrenamtsstärkungsgesetz)

Die Ehrenamtspauschale wurde zum 01.01.2013 von 500 auf 720 Euro (60 Euro monatlich) angehoben.

Diese Einnahmen unterliegen weder der Steuer- noch der Sozialversicherungspflicht.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Ich wünsche allen bei der ehrenamtlichen Tätigkeit stets das „richtige Händchen“ in der Vereinsführung!

ANWALTSKANZLEI

Cornelia Gärtner

Friedhofsweg 44a
18057 Rostock

Telefon : +49 (0)381 492 31 30

Telefax : +49 (0)381 492 31 29

e-Mail : kanzlei.gaertner@t-online.de